

R e g l e m e n t

vom 9. Herbstmonat 1837, betreffend die Erbauung von Landanlagen im Seegebiete in der Umgebung neuer Straßen.

§. 1. In so fern sich bei einer neuen Straßenanlage dem See nach Anstößer oder die betreffende Gemeinde für eine Landanlage bei dem Straßen-Departement melden, so ist ihnen dieselbe nach vorgezeichnetem Plane und Vorschriften unentgeltlich zu bewilligen, nur sind sie verpflichtet, dieselbe gleichzeitig mit dem Straßenbau zu betreiben, damit dieser dadurch keine Verzögerung erleidet.

§. 2. Erfolgen bei Einleitung zu Erbauung einer neuen Straßenanlage an den See keine solche Anmeldungen, so tritt öffentliche Ausschreibung ein, allein auch auf diese hin ist dem Anstößer oder der betreffenden Gemeinde während vierzehn Tagen noch vorzugsweise das Recht zu Uebernahme von Landanlagen eingeräumt, nachher tritt freie Concurrenz für jedermann ein. Das Straßen-Departement entscheidet in jedem einzelnen Falle, ob die Landanlage der Gemeinde oder dem Privaten bewilligt werden solle.

§. 3. Der Uebernehmer einer Landanlage ist verpflichtet, dieselbe zu allen Zeiten in so weit unklagbar gegen den See hin zu schützen, als für die sichere und ungestörte Erhaltung des Straßengebietes erforderlich ist.

§. 4. Sollte ein Anstößer oder die betreffende

Gemeinde die Herstellung und Unterhaltung einer Seemauer ohne Landanlage übernehmen wollen, so kann ihm das Straßen-Departement dieses mit der Zusicherung bewilligen, daß an dieser Stelle die Erbauung einer Landanlage durch einen Dritten nicht gestattet werden solle.

§. 5. Wenn auf dem Seeegrunde, welchen die Landanlage bedecken soll, sich Kies vorfindet, so bleibt dem Straßen-Departement das Recht vorbehalten, diesen Kies vorher wegnehmen zu können.

§. 6. Auf solchen Landanlagen zu errichtende Gebäude müssen mindestens acht Fuß von der Grenze des Straßengebietes zurückgesetzt werden.

§. 7. Bestehende Wegrechte an den See sind über die Landanlage wieder an den See herzustellen.

§. 8. Das Straßen-Departement ist bevollmächtigt, ausnahmsweise an sehr kostspieligen Seemauern, die zum Vortheile der Straßen dienen, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§. 9. Von allen bewilligten Landanlagen ist dem Rathe des Innern Kenntniß zu geben.

§. 10. Das Straßen-Departement ist mit der Vollziehung dieses Reglements beauftragt.